Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

0.0.1.2 Verordnungen 61
Gebührenverordnung; Teilrevision; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Nun sind einzelne Artikel den in der Zwischenzeit veränderten gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Damit allfällige Parkgebühren aufgrund des neuen Parkierungsreglements erhoben werden können, ist in der Gebührenverordnung hierfür die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren
Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundeverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt.

Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert dieses Gebührenreglement im amtlichen Publikationsorgan.

Inhalte der Teilrevision
In der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung werden nur einzelne Artikel geändert, die aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren geschaffen.

Allgemeiner Teil
Die erste Nachfrist (Zahlungserinnerung) soll neu 20 Tage und nicht mehr 10 Tage betragen.

Bürgerrecht
Eine Überprüfung der Gebühren hat ergeben, dass diese bisher bei einem durchschnittlichen Einbürgerungsgesuch ohne Aufnahmepflicht nicht kostendeckend sind. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung vorgesehen. Neu soll zudem festgehalten werden, dass die Kosten für Sprach- und/oder Grundkenntnistests durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu tragen sind.

Soziales
Auf die detaillierte Aufzählung weiterer Teilbereiche ist zu verzichten, diese sind bereits summarisch im ersten Absatz enthalten. Zudem fehlte bis anhin eine spezialgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Bewilligung von Kindertagestätten. Mit § 36 Abs. 1 lit. g KJHG (Änderung vom 27. November 2017) wurde eine solche geschaffen. Generell aufgehoben wurde im KJHG die Erhebung einer Gebühr für Aufsichtstätigkeiten. Vom Aufwand her ist die Erteilung einer Bewilligung für Kindertagesstätten mit der Erteilung einer Bewilligung für Kinder- und Jugendheime vergleichbar. Entsprechend ist die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für eine Kindertagesstätte gemäss § 18b KJHG im Gebührenreglement auf Fr. 500.– (analog einer Bewilligung für ein Kinder- und Jugendheim) festzusetzen.

Polizeiwesen
Damit aufgrund des neuen Parkierungsreglements Parkgebühren erhoben werden können, ist die gesetzliche Grundlage in der Gebührenverordnung zu verankern.

Gemeindeammannamt
Mit Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter per 1. Mai 2019 ist die Grundlage zur Gebührenerhebung neu kantonal geregelt.

Vergleich bisherige und neue Regelung in der Gebührenverordnung

	bisher	**neu**
Art. 13 Abs. 1 Nachfrist	Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 10 Tagen (Zahlungserinnerung).	Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen (Zahlungserinnerung).
Art. 33 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken. Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.	Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'500 Franken. Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken. Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.
Art. 47 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).	Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben. ~~Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).~~
Art. 49 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten	Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.	Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV) vom 27. Mai 2020.

Art. 55a Parkiergebühren		Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit und der Beanspruchung erhoben. Für Bezugsberechtigte werden Parkberechtigungen gegen Gebühr ausgestellt.
Art. 65 Gemeindeammannamt	Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und dieser in Kraft gesetzt wird.	Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter (GebV GA LS 281.11, in Kraft seit 1. Mai 2019).

Beschluss

1. Die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 verabschiedet.

2. Der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 wird beantragt:

    1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

    2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

    3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten der Abteilung Präsidiales bis am 12. Mai 2021 einzureichen.

5. Der Text gemäss Ausgangslage und Erwägungen wird in den Beleuchtenden Bericht übernommen.

6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Geschäft fristgerecht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Systematische Rechtssammlung
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Präsident Rechnungsprüfungskommission, Daniel Lienhard, Glärnischstrasse 1, 8118 Pfaffhausen
- Leitungsteam

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021